

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

0.3

Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahntal

Stand: 01.07.2016
AZ.: 11.00.60

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal

0.3

Entschädigungssatzung
der Gemeinde Lahntal

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahntal

Inhalt:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles	2
§ 2 Fahrtkosten	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen	3
§ 4 Fraktionssitzungen	4
§ 5 Dienstreisen, Studienreisen.....	4
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit	4
§ 7 Abrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich, politisch Tätige	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Brandsicherheitsdiensten durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahntal.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	5
BürgermeisterAnlage zur Entschädigungssatzung:.....	5
Anlage zur Entschädigungssatzung:	6

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), hat die Gemeindevertretung Lahntal am 11.07.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Lahntal

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, der Fraktion oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn ein gesonderter Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bei dem Gremium besteht, zu dem die ehrenamtlich Tätige bzw. der ehrenamtlich Tätigen entsandt wurde. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 100 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500 EURO nicht übersteigen.

§ 2

Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungs-ort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

	€
Mitglieder der Gemeindevertretung	10,00
Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00
Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00
Ausschussvorsitzende	20,00
Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung bei Sitzungs- leitung	10,00
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölke- rungsgruppen	10,00
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00
Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	10,00
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürger- meisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	10,00
Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Ge- meindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerent- scheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	20,00

- (1a) Mitglieder der Gemeindevertretung, die die Möglichkeit der elektronischen Einladung nutzen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 pro Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2017 und entfällt danach ersatzlos.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.
Diese beträgt für

	€
das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	30,00
ehrenamtliche Beigeordnete	20,00
Fraktionsvorsitzende	20,00

- (3) Die Ortsvorsteher erhalten folgende monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung:

	€
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Brungershausen	75,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Caldern	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Göttingen	75,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Goßfelden	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Kernbach	75,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Sarnau	150,00
Ortsvorsteher/in des Ortsteiles Sterzhäusen	150,00

Ortsvorsteher, die mit der Leitung einer Verwaltungsaußenstelle mit Siegelführung betraut sind, erhalten neben der pauschalierten Aufwandsentschädigung folgende zusätzliche Pauschalen:

In Ortsteilen bis 1000 Einwohnern monatlich 75,00 €
 In Ortsteilen mit 1001 bis 2000 Einwohnern monatlich 150,00 €
 In Ortsteilen mit mehr als 2000 Einwohnern monatlich 200,00 €

Für die Bereitstellung eines Büros in den eigenen Wohnräumen wird eine monatliche Pauschale von 50,00 € gezahlt.

Der Anspruch auf die Pauschalen entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 2 und 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
Nimmt ein/e ehrenamtliche Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhält sie/er jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles die Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €.
- (6) Beigeordnete, welche neben den regulären Sitzungen, weitere Termine (z.B. Beurkundungen) für die Gemeinde Lahntal wahrnehmen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 10,00 € pro wahrgenommenem Termin. Die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt unbeschadet des § 3 (2).

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Abrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich, politisch Tätige

- (1) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung erfolgt ab dem 01.04.2016 vierteljährlich durch die Gemeindeverwaltung Lahntal. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Anwesen-

heitslisten der gemeindlichen Gremien, sowie der Fraktionssitzungen. Die Fraktionsvorsitzenden legen die Anwesenheitslisten zeitnah der Gemeindeverwaltung vor.

Aufwandsentschädigungen nach § 5 werden auf Antrag bei der Quartalsabrechnung berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 (3) werden monatlich abgerechnet.

- (2) Ansprüche nach dieser Satzung entfallen, wenn sie nicht spätestens ein Jahr nach der Entstehung des Anspruches geltend gemacht werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Brandsicherheitsdiensten durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lahntal

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitsdienste nach § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO) beträgt 50 % der Einsatzkosten, die Aufwandsentschädigung soll den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreiten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Lahntal vom 01.01.2014 inkl. der 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Lahntal, den 11.07.2016**

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal**

Siegel

**Manfred Apell
Bürgermeister**

Anlage zur Entschädigungssatzung:

Entfernungstabelle für die Abrechnung von Fahrtkosten und Mitnahmeentschädigung

Die Tabelle gibt nur die durchschnittliche Entfernung von Ortsteil zu Ortsteil dar und dient nur der Orientierung. Sie ist nicht verbindlich! Maßgeblich ist die tatsächliche Entfernung, die bei einem Wohnsitz, der nicht im Ortsmittelpunkt liegt, durchaus höher als angegeben sein kann.

Km	Brungers- - hausen	Caldern	Göttingen	Goßfelden	Kernbach	Sarnau	Sterzhause n
Brungers- hausen	-	3	14	11	2	12	7
Caldern	3	-	11	8	1	9	4
Göttingen	14	11	-	3	12	2	7
Goßfelden	11	8	3	-	9	1	4
Kernbach	2	1	12	9	-	10	5
Sarnau	12	9	2	1	10	-	5
Sterzhause n	7	4	7	4	5	5	-